

Frequently Asked Questions (FAQ)

Eigenversicherung

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP hat nachfolgende Frage zum Thema Eigenversicherung diskutiert und beantwortet.

Frage

Nach einer massiven Prämienerrhöhung durch die Gebäudeversicherung möchte eine Körperschaft die Versicherung gegen Feuer- und Elementarschäden kündigen und in der Höhe der eingesparten Prämien eine eigene Versicherung aufnen. Wie ist eine solche Eigenversicherung in der Buchhaltung abzubilden?

Antwort

- A Wenn eine Körperschaft ein Risiko (z.B. Taggeld, Feuer- und Elementarschäden bei Verwaltungsliegenschaften) nicht über eine Versicherung abdecken will oder muss, trotzdem aber jährlich eine gewisse Summe anstelle der Versicherungsprämie für dieses Risiko zurückstellen will, kann dies über einen Fonds im Eigenkapital erfolgen (Konto 2910 „Fonds im Eigenkapital“). Dies kann als Eigenversicherung der Körperschaft bezeichnet werden.
- B Als Voraussetzung für einen solchen Fonds muss eine Rechtsgrundlage (z.B. ein Reglement auf Gemeindeebene) erstellt und durch das kompetente Organ genehmigt werden. Darin sind die wichtigsten Punkte zu regeln wie Zweck, Einlagen (Finanzierung) und Entnahmen (Schadendeckung), Maximalbetrag und Verzinsung. Nachfolgend einige Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Rechtsgrundlage (nicht abschliessend).

Zweck

- Beispiel: Der Fonds bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Deckung von Feuer- und Elementarschäden im Bereich der Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens.

Einlagen

- Die „Prämien“ müssen sachbezogen festgelegt werden (Verursacherprinzip Art. 9 lit. F. Musterfinanzhaushaltsgesetz), wie wenn sie an eine Versicherung bezahlt werden müssten.
- Die „Prämien“ dürfen nicht abhängig vom Rechnungsergebnis sein.
- Es darf nicht ein fixer Prozent-Anteil der Hauptsteuern festgelegt werden (Art. 9 lit. H Musterfinanzhaushaltsgesetz).
- Beispiel: Prozentsatz des aktuellen Gebäudeversicherungswerts.

Entnahmen

- Es ist zu bestimmen, welcher Betrag bei einem Schadensfall aus dem Fonds zu entnehmen ist.
- Beispiel Sachanlagen: Einmalig den gesamthaft verfügbaren Betrag oder jährlich in der Höhe der Abschreibungen.
- Der Fonds darf nicht ins Negative fallen.
- In der Rechtsgrundlage können weitere Bestimmungen aufgenommen werden. Zum Beispiel, ob die Eigenversicherung auch zur Deckung des Selbstbehalts von versicherten Ereignissen zu verwenden ist oder ob auch nicht aktivierte Anlagen wie Mobilien oder Bürogeräte/PCs mit der Eigenversicherung abgedeckt werden (der Zweck ist entsprechend anzupassen).

Maximalbetrag

- Es gibt keine Höchstgrenze für den Fonds.
- Es kann jedoch ein Maximalbetrag festgelegt werden, ab dessen Höhe keine Einlagen bzw. „Prämienzahlungen“ mehr erfolgen.
- Beispiel: Prozentsatz des aktuellen Gebäudeversicherungswerts.

Verzinsung

- Ein solcher Fonds wird in der Regel nicht verzinst, da er Bestandteil des Eigenkapitals ist.

- C Die Einlagen in das Bilanzkonto des Fonds erfolgen über das Konto 3511 „Einlagen in Fonds des EK“, allfällige Entnahmen bei einem Schadensfall über das Konto 4511 „Entnahmen aus Fonds im EK“. Gemäss Fachempfehlung Nr. 04 ist das Bruttoprinzip auch bei Entnahmen aus oder Zuweisungen an zweckgebundenes Eigenkapital zu beachten, d.h. Einlagen und Entnahmen sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen (vgl. Fachempfehlung Nr. 04, Erläuterungen zu Ziffer 1, Randziffer 7).

Die Funktion ist entsprechend des Zwecks der Eigenversicherung zu wählen (z.B. 029 für „Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.“ für eine Brandversicherung der Verwaltungsliegenschaften).

Die „Prämien“ werden bei Bedarf von den „versicherten“ Verwaltungseinheiten durch interne Verrechnungen (Konto 393x / 493x) geleistet, weil es sich um eine pauschale Abgeltung von Leistungen handelt. Ein Schaden wird durch eine interne Verrechnung in umgekehrter Richtung entschädigt.

- D Eine IPSAS konforme Verbuchung würde wie folgt aussehen: Die Einlage in einen Fonds „Eigenversicherung“ zur Deckung allfälliger künftiger Risiken hat keine Gegenleistung in Form einer Risikodeckung durch Dritte zur Folge. Deshalb erfolgt die Fondseinlage nicht wie unter HRM2 über die Erfolgsrechnung, sondern mittels einer Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals. Sie wird vom Konto 2999 „Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre“ auf Konto 2910 „Fonds im Eigenkapital“ gebucht. Bei einem Schadensfall erfolgt die Entnahme in umgekehrter Richtung. Die internen Verrechnungen zwischen den Verwaltungseinheiten sind ebenfalls zu buchen.